

## **Satzung des gemeinnützigen, eingetragenen Vereins**

### **»Denkmanufaktur e. V. Medien-, Bildungs- und Projektwerkstatt\*«**

#### **\*Präambel**

Seit geraumer Zeit betätigen sich die hier Eingeladenen/Anwesenden ehrenamtlich in unterschiedlichen gesellschaftlichen Bereichen. In unseren Begegnungen erfuhren wir unsere zwar unterschiedlichen, aber dennoch ergänzenden Kompetenzen.

Hierbei entstand die Idee zur Gründung eines Vereins als Basis weiterer synergetischer Entwicklungen zu den Themen Medien und Föderalismus.

Geografischer Schwerpunkt bildet zunächst die kreisfreie Stadt Brandenburg an der Havel als Standort und Mittelpunkt zur Förderung der kommunalpolitischen Medien- und Föderalismuskompetenz.

Dies geschieht sowohl durch Entwicklung von Schulungskonzepten, Curricula mit ganzheitlichem Ansatz als auch deren praktische Umsetzung in Kampagnen und Veranstaltungen. Dies geschieht insbesondere jedoch – als Beweisführung und Übung – im Betreiben eines eigenen Pressebüros, der Einrichtung einer App zur unabhängigen kommunalpolitischen Berichterstattung sowie mittels Unterstützung und Förderung freier Medien.

Unser Ziel ist, den Menschen in Stadt und Land praktische Erfolgserlebnisse durch Stärkung ihrer Medienkompetenz zu vermitteln. Insbesondere im Erkennen föderaler funktionaler Strukturen und deren positiven Auswirkungen im Alltag. Hierbei gilt es, auch Europa als Teil kommunaler Politik der föderalistischen Gesellschaft positiv wahrnehmen zu können und damit Kompetenzen zu schaffen, die auch kritische Auseinandersetzungen mit gewaltfreier Sprache und mit gegenseitigem respektvollem Umgang möglich machen.

Ein weiterer Schwerpunkt ist, die politisch Verantwortlichen in Parteien, Parlamenten, Kommunalversammlungen und politisch Beamtete bei Bedarf zu beraten.

Wir bekennen uns zu den Inhalten des Diskussionspapiers zum Demokratieförderungsgesetzes. Unser Handeln obliegt der Demokratieförderung, Vielfaltgestaltung und Extremismusprävention im Sinne zivilgesellschaftlichen Engagements.

Gegenstand unseres zivilgesellschaftlichen Engagements mit gesamtstaatlicher Bedeutung sind insbesondere:

- die Aktivierung, Erhaltung, Förderung und Stärkung demokratischer Werte und Kultur, des demokratischen Bewusstseins sowie des Verständnisses von Demokratie, ihrer Funktionsweisen und ihrer Bedeutung für die Freiheit
- die Vermittlung von Wissen über die Demokratie, ihre Verfahren und Institutionen, politische Bildung und demokratisches politisches Handeln anzustoßen sowie Teilhabemöglichkeiten zu schaffen,
- die Verhinderung und Vorbeugung der Entstehung jeglicher Form von Extremismus, Demokratiefeindlichkeit und gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit sowie der damit verbundenen Diskriminierungen,
- die Bekräftigung des Grundgesetzes als Gegenentwurf zum Totalitarismus jeglichen

Regimes, insbesondere das Eintreten auf allen Ebenen gegen jede Form des Antisemitismus und Rassismus,

- die Gestaltung von gesellschaftlicher Vielfalt und die Förderung von Toleranz und gegenseitigem Respekt sowie der Anerkennung von Diversität,
- die Schaffung überregionaler Strukturen, die sicherstellen, dass Opfer von politisch und ideologisch motivierter Gewalt im gesamten Bundesgebiet qualitativ hochwertige Unterstützung und Beratung erhalten (u. a. durch Netzwerkbildung, wissenschaftliche Begleitung oder Austausch) sowie
- die Schaffung überregionaler Strukturen, die sicherstellen, dass Personen, die sich aus extremistischen Gruppen lösen wollen, adäquate Unterstützung und Beratung erhalten (u. a. durch Netzwerkbildung, wissenschaftliche Begleitung oder Austausch).

In diesem Sinne gilt nachfolgende **Vereinssatzung** als beschlossen:

#### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen  
»Denkmanufaktur  
Medien-, Bildungs- und Projektwerkstatt\*«
2. Der Verein hat seinen Sitz in Brandenburg an der Havel.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 2 Eintragung in das Vereinsregister

1. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“

#### § 3 Zweck des Vereins und Vereinstätigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Volks- und Berufsbildung und die Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich dieses Gesetzes.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Bildungsarbeit und Partizipationsprojekte hauptsächlich für Erwachsene und bürgerliche Initiativen. Dazu gehören unter anderem
  - a. die Organisation von Vortrags- und Diskussionsveranstaltungen;
  - b. die Durchführung von Workshop- und Seminarveranstaltungen;
  - c. die Erstellung und Verbreitung von Arbeitsmaterialien zur politischen Bildung;
  - d. die Initiierung, Durchführung und Unterstützung von Forschungsprojekten im Bereich der politischen Bildung;
  - e. Öffentlichkeitsarbeit zum Satzungszweck durch Medien und eigene Publikationen
  - f. und die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen, Initiativen und Institutionen, welche dieselben oder ähnliche Zwecke verfolgen.

#### § 4 Mittelverwendung

1. Der Verein ist selbstlos tätig: er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied im Verein kann jeder werden, der die Ziele des Vereins teilt. Die Aufnahme in den Verein erfolgt mündlich oder schriftlich in einem Antrag und wird besiegelt durch die Aufnahme in die Mitgliederliste.

- Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung, die ohne Begründung passieren darf, darf in Berufung gegangen werden, woraufhin die Mitgliederversammlung entscheidet.
- Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch mündliche oder schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsführung und der darauffolgenden Löschung aus der Mitgliederliste.

#### § 6 Beiträge

- Der Verein kann sich eine Beitragsordnung geben.

#### § 7 Organe des Vereins

- Organe des Vereins sind: die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

#### § 8 Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Wahl der Kassenprüfer/innen, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- Jährlich werden ein/e 1. Kassenprüfer/in und ein/e 2. Kassenprüfer/in gewählt.
- Jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Mitgliederversammlungen können auch virtuell/online stattfinden.
- Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt per e-mail oder mündlich. Bei höherer Gewalt erfolgt die Einladung postalisch oder mündlich.
- Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein/e Schriftführer/in zu wählen.
- Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
- Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

#### § 9 Vorstand

- Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Stellvertreter/innen, aus denen der Kassenwart bestimmt wird. Die Vorstandsmitglieder sind alleinvertretungsberechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

2. Der erweiterte Vorstand besteht aus je einem Beigeordneten für BackOffice/Interne Kommunikation sowie für Sende-, Medien- und Bürotechnik.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

#### § 10 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Mitglieder des Vorstands dürfen für ihre Tätigkeit eine Ehrenamtspauschale nach § 3 Nummer 26a EStG erhalten. Die Zahlung einer angemessenen pauschalen Aufwandsentschädigung und die pauschale Auslagererstattung sind zulässig.

#### § 11 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss seiner Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die steuerbegünstigte Körperschaft »Jugendkulturfabrik Brandenburg e. V.«, Magdeburger Straße 15, Haus der Offiziere, 14770 Brandenburg an der Havel, Registernummer: VR 3151 P, zwecks Verwendung für die Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich dieses Gesetzes.

Satzung vom 14.12.2022,

geändert am 23.01.2023

geändert am 13.02.2023